

How-To Akkreditierung einer Initiative

Bei weiteren Fragen wendet euch bitte per E-Mail an uns

Ihr möchtet eine akkreditierte studentische Initiative der RWTH werden? Hier haben wir alle nötigen Schritte für euch zusammengefasst. Habt ihr weitere Hinweise, die in den How-To Akkreditierung einer Initiative aufgenommen werden soll? Dann schreibt eine Mail an: **eigenini@asta.rwth-aachen.de**

Studentische Eigeninitiativen

Studentische Eigeninitiativen sind studentische Organisationen, die von der RWTH Aachen als förderungswürdig erachtet und akkreditiert werden. Als „Eigenini“ seid ihr nicht von der Hochschule abhängig, könnt jedoch viele Vorteile genießen und steht unter dem Siegel der RWTH. Eine Akkreditierung ist zwei Jahre gültig, danach müsst ihr selbstständig einen Antrag auf Reakkreditierung stellen.

Seid ihr mit eurer Organisation von der Hochschule als studentische Eigeninitiative anerkannt und akkreditiert worden, könnt ihr folgende Möglichkeiten in Anspruch nehmen:

- Nutzung der Räumlichkeiten der RWTH (siehe „How-to Räumlichkeiten“ ¹)
- Anträge zur Finanzierung von Projekten an das Studierendenparlament (siehe „How-to Anträge an das Studierendenparlament“ ²)
- Teilnahme am Tag der studentischen Initiativen, Eigenini-Academy, Infomarkt der Welcome Week und weiteren Events für studentische Initiativen und Vereine
- IT-Dienstleistungen der Hochschule
- Internationale Vereine können zudem einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für eine interkulturelle Veranstaltung stellen, die bei Genehmigung aus Mitteln des DAAD und Auswärtigen Amts finanziert wird.

Die Hochschule vergibt den Titel allerdings nicht leichtfertig und prüft euren Verein inhaltlich und formal. So müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit sie euch anerkennt:

- Eintragung als Verein im Vereinsregister
- Mindestens die Hälfte eurer Mitglieder müssen Studierende der RWTH Aachen sein
- Euer Vorstand muss mindestens mit einem Studierenden der RWTH besetzt sein

Außerdem muss die Arbeit eures Vereins gewissen Grundsätzen entsprechen. Sie soll an erster Stelle der Betreuung von Studierenden oder Doktoranden oder dem interkulturellen Austausch dienen. Eure Arbeit darf keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Diskriminierung wegen Geschlecht, Abstammung, Herkunft oder Heimat, Glauben oder religiöser Einstellung und ähnlichen Gründen wird ebenfalls

nicht gestattet. Euer Verein muss politisch neutral arbeiten und darf nicht eine politische Partei unterstützen. Genaueres dazu könnt ihr auch in den Anleitungen zur Akkreditierung studentischer Eigeninitiativen der RWTH Aachen nachlesen ³.

Ihr könnt euren Verein als inländische oder internationale Eigeninitiative anerkennen lassen, je nachdem wo euer thematischer Schwerpunkt liegt. Als Verein mit internationalem Bezug ist das Dezernat 2.0 für euch verantwortlich, als inländischer Verein ist es das Dezernat 1.0.

- 1) <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/fuer-initiativen>
- 2) <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/fuer-initiativen>
- 3) <http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Im-Studium/~ejt/Engagement-Freizeit/>

Der Akkreditierungsprozess

Für eine Akkreditierung muss ein Antrag eingereicht werden, den ihr unter folgendem Link ¹ erreichen könnt. Bei positivem Bescheid erhält eure Organisation ein Akkreditierungsschreiben und eine Institutionsnummer der RWTH. Folgendes gehört in euren Antrag:

- Mitgliederliste (unterteilt nach RWTH-Zugehörigkeit)
- Bestätigungsschreiben eines Schirmherrn (Im Regelfall sollten dies ProfessorInnen oder andere wichtige Persönlichkeiten sein)
- Auszug aus dem Vereinsregister
- eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner sowie eine Korrespondenzanschrift

Die Gründung und Eintragung eines Vereins ist zwar mit etwas Aufwand verbunden, bringt jedoch auch einige Vorteile mit sich. Näheres dazu findest du auch dem entsprechenden Leitfaden, den wir dir gerne in der Beratung aushändigen.

Wenn ihr noch offene Fragen habt oder euch etwas unklar ist schreibt uns ² gerne eine E-Mail, kommt in unsere Sprechstunden ³ oder vereinbart ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch.

- 1) <http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Im-Studium/~ejt/Engagement-Freizeit/>
- 2) eigenini@asta.rwth-aachen.de
- 3) <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/beratung>

How-To Accreditation of a Student Initiative

If you have any further questions, please contact us by e-mail

You would like to become an accredited student initiative of the RWTH? Here we have summarized all necessary steps for you.

Do you have any further information to be included in the How-To Accreditation of a Student Initiative? Then write an e-mail to: **eigenini@asta.rwth-aachen.de**

Student initiatives

Students initiatives are student organisations that RWTH Aachen University considers worthy of support and accreditation. As "Eigenini" you are not dependent on the university, but can enjoy many advantages and is under the seal of the RWTH. An accreditation is valid for two years, after which you must apply for re-accreditation on your own. If you and your organization have been recognized and accredited by the university as a student initiative, you can take advantage of the following options:

- Use of RWTH rooms (see "How-to Room Reservations"¹)
- Applications to the student parliament to finance projects (see "How-to Applications to the Student Parliament"²)
- Participation in Day of Students Initiatives, Eigenini-Academy, Information market of Welcome Week and other events for student initiatives and associations
- IT services of the university
- International Associations can also apply for a grant for an intercultural event, which, if approved, will be funded by the DAAD and the Federal Foreign Office.

However, the university does not give the title lightly and checks the content and form of your association. The following conditions must be fulfilled for it to accept you:

- Entry as an association in the register of associations
- At least half of your members must be students of RWTH Aachen University
- Your board must have at least one student from the RWTH

Furthermore, the work of your association must comply with certain principles. Its primary purpose is to support students or doctoral candidates or to promote intercultural exchange. Your work must not pursue any anti-constitutional goals. Discrimination on the grounds of gender, descent, origin or home, religion or belief and similar grounds is also prohibited. Your club must be politically neutral and not support

a political party. You can also read more about this in the instructions for accrediting student initiatives of RWTH Aachen University³.

You can have your association recognised as a national or international initiative, depending on your thematic focus. As an association with an international focus, Department 2.0 is responsible for you, as a national organization it is Department 1.0.

- 1) <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/fuer-initiativen>
- 2) <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/fuer-initiativen>
- 3) <http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Im-Studium/~ejt/Engagement-Freizeit/>

Accreditation process

For an accreditation an application must be submitted, which you can reach under the following link¹. If you receive a positive decision, your organization will receive an accreditation letter and an institution number of the RWTH. You should include this in your application:

- List of members (divided according to RWTH membership)
- Letter of confirmation from a patron (As a rule, these should be professors or other important personalities)
- Excerpt from the register of associations
- A contact person and an address for correspondence

The founding and registration of an association is associated with some effort, but also brings some advantages. You will also find more information on this in the corresponding guide, which we will be happy to provide you with in the consultation.

If you still have open questions or if something is unclear to you, send us an e-mail², come to our office hours³ or arrange a telephone or personal consultation.

- 1) <http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Im-Studium/~ejt/Engagement-Freizeit/>
- 2) eigenini@asta.rwth-aachen.de
- 3) <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/beratung>

Haftungsausschluss: Verbindliche Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Stellen. ASTA und Redaktion haften nicht für die Inhalte dieses Informationsblattes.

ASTA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: +49 241 - 80 93792

Öffnungs-/Servicezeiten:
Mo – Fr: 10⁰⁰– 14⁰⁰Uhr
Beglaubigung:
Mo – Fr: 10⁰⁰– 13³⁰Uhr

Rechtsberatung: nach Vereinbarung weitere Services: nach Vereinbarung
Beratungszeiten:
<http://asta.ac/beratung>

How-To Akkreditierung einer Initiative

Bei weiteren Fragen wendet euch bitte per E-Mail an uns

ASTA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: +49 241 - 80 93792

Öffnungs-/Servicezeiten:
Mo – Fr: 10⁰⁰– 14⁰⁰Uhr
Beglaubigung:
Mo – Fr: 10⁰⁰– 13³⁰Uhr

Rechtsberatung: nach Vereinbarung
Beratungszeiten:
<http://asta.ac/beratung>
weitere Services: nach Vereinbarung

Auflage: ca. 400 | V.i.S.d.P.: Helena Krogmann | Mail: eigenini@asta.rwth-aachen.de | Druck: ASTA Druckerei

Mustersatzung für den gemeinnützigen Verein

§

Name und Sitz des Vereins

() Der Verein führt den Namen: ***.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Rechtsformzusatz eV erhalten.

() Sitz des Vereins ist *** (*politische Gemeinde z.B. Herzogenrath, aber auch Herzogenrath-Kohlscheid*)

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige- kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Zweck des Vereins ist/sind

(z.B. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, des Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung einer Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

*. *** *HINWEIS: Der Verein darf keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.*

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- () Jede Person, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
- () Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. *** *oder z.B. durch die Mitgliederversammlung.*
- () Der Austritt eines Mitgliedes kann *jederzeit* gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. *** *oder z.B. mit einer Frist von *** Monaten zum Ende des Kalenderjahres.*

() Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe von Gründen Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen.

() Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

() Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. *** *HINWEIS: Gesamtvertretung Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist beliebig wählbar. Auch die Varianten der Vertretungsregelung können von der Einzelvertretung (jedes oder einzelne Vorstandsmitglieder alleine) bis zur Gesamtvertretung (nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam) frei gewählt werden.*

() Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *** Jahren gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

() Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.

() Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

() Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

() Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn *** Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. *** *HINWEIS: Die Prozentzahl muss geringer als 50 sein.*

() Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von *** Wochen. Dabei sind die vom Vorstand beschlossenen Tagesordnungspunkte anzugeben.

() Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

() Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Vorstandswahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins und die hiermit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den/die/das... .. der/die/das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung o.ä.)

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für... ..

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in... .. .).

§ 12

Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21 bis 79 BGB zur Anwendung.

Die Satzung wurde am *** errichtet. *** *HINWEIS: Tag an dem die Satzung von der Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung beschlossen wurde.*

Die Satzung wurde von den nachstehenden Mitglieder unterschrieben:
*** *mindestens sieben Personen*